



# küchenwohntrends

fachmesse für küche essen wohnen

## Veranstaltungsbedingungen

(Stand: Februar 2022)

**küchenwohntrends – Fachmesse für Küche, Essen, Wohnen**  
**03. bis 05. Mai 2023 • Messezentrum Salzburg**



[www.kuechenwohntrends.at](http://www.kuechenwohntrends.at)

# Veranstaltungsbedingungen

## 1 Veranstaltung / Veranstaltungslaufzeit

1.1 Veranstalter der Messe ist die trendfairs GmbH, Stefan-George-Ring 2, D-81929 München, vertreten durch die Geschäftsführerin Ulrike Rohde. Die Messeleitung obliegt Ulrike Rohde und Michael Rambach.

1.2 Die Teilnahme an der Veranstaltung bedarf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Veranstalter und Aussteller. Diese kommt durch Anmeldung des Ausstellers und Teilnahmebestätigung des Veranstalters zustande.

1.3 Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeende verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf Ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters. Standpartys nach Messeende (insbesondere mit Musikwiedergabe) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

## 2 Hausordnung / Veranstaltungsräume, -gelände

2.1 Das Messegelände ist ein Privatgelände. Die Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Am Messezentrum 1, A-5020 Salzburg übt das Hausrecht aus. Die geltende Hausordnung gilt für alle Personen, die das Messegelände betreten, befahren oder sich dort aufhalten.

2.2 Veranstaltungsräume, -flächen, -einrichtungen und -technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

2.3 An Wänden, Fensterrahmen und Fensterscheiben dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Der Fußboden darf nicht angebohrt werden.

2.4 Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen für Transporte in den Messhallen nur Transporthilfen mit Gummi-/Kunststoffrädern verwendet werden.

2.5 Beim Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederhergestellt werden. Etwaige Verunreinigungen, Beschädigungen oder Einlagerungskosten werden den Ausstellern in Rechnung gestellt.

2.6 Die Bodenlast beträgt im Foyer 10 max. 500 kg. Das Foyer 10 dient nicht zur allgemeinen Beschickung der Halle 10. Es dürfen ausschließlich Hubwagen mit Gummibereifung eingesetzt werden.

2.7 In den Tagungsräumen im Obergeschoß beträgt die maximale Bodenlast 200 kg. Bei einzubringenden Lasten über 200 kg im Tagungsbereich sind Platten zur Lastverteilung unterzulegen. Das Befahren mit Hubwagen gleich welcher Art ist im Tagungsbereich grundsätzlich verboten.

2.8 Die Zufahrt beim Beladeter 10.A zur Halle 10 ist betoniert. Erlaubt sind hier LKWs bis 3,5 t für die Zufahrt zur Halle.

## 3 Bestellungen / Fremdleistungen / Pflichtdienstleister

3.1 Online-Bestellungen bzw. Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Bestellscheinen (Ausstellerserviceformulare) werden vom Veranstalter bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin beim Veranstalter eingehen. Der Veranstalter darf seine Leistungen durch autorisierte Dienstleister erbringen.

3.2 Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme erfolgt durch Zusendung der Bestellbestätigung vor der Messe. Kurzfristige Bestellungen vor Ort können auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden.

3.3 Bei sämtlichen Preisen, die in diesen Ausstellerserviceformularen angegeben und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.

3.4 Für technische Einrichtungen und deren Installation müssen die vom Veranstalter autorisierten Partnerfirmen (über die trendfairs) beauftragt werden. Diese sind:

- Bereich Hallendecken (Traversen und Hängepunkte-/lasten): Stand Out
- Elektroinstallationen: Stand Out
- Wasserinstallationen: Matousch Haustechnik GmbH
- Müllentsorgung: Messe Salzburg
- Messespedition / Leertut: Lagermax

- Standbewachung: ÖWD Security / Messe Salzburg
- Standreinigung: NeoClean / Messe Salzburg

Eine eigenständige Beauftragung durch die Aussteller bzw. die Beauftragung anderer Dienstleister in diesen Bereichen ist nicht zulässig.

3.5 Werden Bestellungen für später als 3 Wochen vor Messebeginn eingebracht, wird ein Verspätungszuschlag von 25 Prozent von den Dienstleistern berechnet.

3.6 Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der trendfairs GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist beim Veranstalter ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist der Veranstalter unabhängig davon, ob er bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn er die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn er die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann er vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn er die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann er vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

## 4. Standbaubestimmungen / Bauhöhen / Standüberdachungen

4.1 Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- und Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

4.2 Die maximale Standbauhöhe beträgt 3,50 m. Abweichende Standhöhen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen beim Veranstalter rechtzeitig einzureichen.

4.3 Der Aussteller verpflichtet sich, eine mind. 2,50 m hohe Standbegrenzungswand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen. Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen ab einer Höhe von 2,50 m eine reinweiße, optisch einwandfreie Oberfläche haben.

4.4 Standüberdachungen jeder Art sind unabhängig von Ihrer Größe zustimmungspflichtig und anzumelden.

4.5 Die Hallen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 der Messe Salzburg sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. In den genannten Hallen dürfen maximal Flächen von 40m<sup>2</sup> mit einer geschlossenen Decke überbaut werden (eine eigene Sprinkleranlage ist in dem Fall nicht notwendig). Ausgenommen hiervon sind Flächen, die mit einer Textilbespannung überbaut werden, welche vom Hersteller als sprinkler-tauglich klassifiziert sind. Ein entsprechendes Zertifikat ist vor Aufbaubeginn der Messezentrum Salzburg GmbH vorzulegen. Ebenso gilt dies nicht für Decken aus Metallraster oder Metallgitter. Die offene Fläche muss hier mindestens 70% der gesamten überbauten Fläche betragen. Eine schriftliche Genehmigung der Messezentrum Salzburg GmbH ist vorab einzuholen.

4.6 Bei größeren Flächen, welche geschlossen überbaut werden sollen (inklusive mehrstöckige Stände), sind weitere Maßnahmen erforderlich. Details müssen schriftlich im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Veranstalter geklärt werden.

4.7 Die Mietfläche wird vom Veranstalter bzw. deren beauftragten Partnern auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Die Standortmarkierungen (Aufkleber) sind zu überbauen; das Maß ist die gangseitige Außenkante der Markierung.

# Veranstaltungsbedingungen

4.8 Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

## 5. Auf- und Abbauarbeiten / Betriebspflicht

5.1 Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau kann zusätzlich gebucht werden (technisches Bestellsystem online). Die über die vertraglich festgelegten Aufbauzeiten hinausgehenden genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (Hallenbewachung).

5.2 Es besteht eine Betriebspflicht. Die Messestände müssen während der gesamten Dauer der kochenwohntrends und möbel austria personell besetzt sein. Ein Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor dem offiziellen Ende der Messe ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Grundmiete zu berechnen.

## 6. Flucht- und Rettungswege / Brandschutz / Rauchen / Kochen am Stand

6.1 Die gekennzeichneten Feuerbewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen dürfen auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge, LKWs oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerbewegungszonen, Rettungswege oder Sicherheitszonen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

6.2 Hydranten im Messegelände und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6.3 In der Halle herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Raucherzonen sind entsprechend gekennzeichnet.

6.4 Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten (während der Auf- und Abbauphase Mindestdurchgang 1 m). Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Diese Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Liegen Flucht- und Rettungswege innerhalb eines Standes, dürfen diese als Flucht- und Rettungswege bestimmten Flächen und deren Kennzeichnung nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt, oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6.5 Das Brandverhalten von Baustoffen und Baumaterialien muss mindestens schwer entflammbar (B1) sein. Das B1 Zertifikat muss mitgeführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.

6.6 Für das Kochen am Stand darf keine offene Flamme und kein Gas verwendet werden. Bei starker Dampf- bzw. Rauchentwicklung ist es notwendig, einen Dunstabzug zu nutzen.

6.7 Leergut / Lagerung von Materialien: Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die vom Veranstalter verpflichtete Speditionsfirma erfolgen (siehe Punkt 3.)

## 7. Mietgegenstände

7.1 Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauzeit).

7.2 Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch den vom Veranstalter beauftragten Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum

Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Bestellformular nicht etwas anderes geregelt ist.

## 8. Werbung

8.1 Jegliche Werbemittel der Aussteller wie beispielsweise Flyer, Plakate, Firmenschilder, sind auf die zugewiesenen Standplätze und deren Standgrenzen zu beschränken.

8.2 Aufsteller und Auslage von Prospektmaterial in den Gangflächen vor den Ständen sind nicht gestattet.

8.3 Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

## 9. Lebensmittelüberwachung / Bewirtung am Stand

9.1 Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

9.2 Im Cateringbereich der Messe wird für die Besucher und Aussteller eine kostenfreie Bewirtung angeboten. Die Speisen und Getränke sind ausschließlich zum eigenen Verzehr gedacht, nicht für die Bewirtung am Messestand (keine Mitnahme großer Mengen gestattet!). Für eigene Getränke und Speisen am Stand muss der Caterer separat durch den Aussteller beauftragt werden.

9.3 Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden zu unterrichten und zu beachten.

## 10. Umweltschutz

10.1 Der trendfairs GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

10.2 Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

10.3 Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

## 11. Ansprüche / Verjährung / Mängel

11.1 Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Unbeschadet der in 4.6 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

11.2 Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular/Antrag hinzuweisen.

# Veranstaltungsbedingungen

## 12. Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Die Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Die Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in den Veranstaltungsräumen anwesender Personen kommt.

## 13. Haftung

13.1 Für die Sicherheit der Konstruktionen und Anlagen der eigenen Messestände haften ausschließlich die Aussteller. Der Veranstalter haftet weder für Personen noch Sachschäden während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauzeiten.

13.2 Zudem haftet der Veranstalter nicht für Schäden in Folge von Einbruch, Diebstahl, boshafter Beschädigung, vorsätzlicher und fahrlässiger Sachbeschädigungen und Elementarereignissen.

## 14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

14.1 Gerichtsstand München, Erfüllungsort ist Fürth. Der Veranstalter ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.